

RECHTSANWALT FRANZ JUSTUS

Rechtsanwalt Franz Justus

An das
Landgericht Hannover
-1. Zivilkammer-
Volgersweg 65
30175 Hannover

K L A G E E R W I D E R U N G
vom 12. September 2013
Az: 1 O 12537/13

In Sachen

Skin Care GmbH, Lange Straße 23, 30167 Hannover

-Klägerin-

Geschäftsführerin: Fr. A. Akkurat
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Manfred Besserwisser

gegen

Michael Müller, Schönfeldergasse 2a, 30161 Hannover

-Beklagter-

wegen Unterlassung

vertrete ich den Beklagten anwaltschaftlich und zeige hiermit die
Verteidigungsbereitschaft an.

Ich werde in der mündlichen Verhandlung beantragen:

- I. Die Klage wird abgewiesen
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits

B E G R Ü N D U N G

In tatsächlicher Hinsicht trage ich vor:

- 1 Den Ausführungen der Klägerin wird hinsichtlich der Rn. 1-7 der Klageschrift zugestimmt.
- 2 Der Beklagte soll nach Meinung der Klägerin in ihrem Auftrag tätig gewesen sein. Dies ist falsch und wird ausdrücklich bestritten. Hr. Tierlieb wurde von der Klägerin lediglich ermächtigt, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, um persönliche Haftungsrisiken zu minimieren, die ihn als Geschäftsführer treffen können.

Beweis:

§ 10 des Geschäftsführervertrags zwischen der Klägerin und Hrn. Tierlieb.

- 3 Damit war der Beklagte nie als Rechtsanwalt und damit auch nie als Interessenvertreter der Klägerin tätig. Er wurde stets nur von Hrn. Tierlieb beauftragt und mandatierte diesen.

Beweis:

Schreiben des Beklagten an die Jimson & Jimson AG vom 17. Juni 2013.

- 4 Dies wird besonders dadurch erkennbar, dass der Beklagte Hrn. Tierlieb bereits in seiner Zeit als damaliger Geschäftsführer der Naturals GmbH mandatierte.

Beweis:

Schreiben des Beklagten an die Jimson & Jimson AG vom 25. März 2013.

- 5 Auch wenn es bei den Geschehnissen auf dem Lindener Wochenmarkt am 26. Januar 2013 auch um die Anmietung einer Gewerbeimmobilie ging, war die Konversation zwischen Hrn. Tierlieb und dem Beklagten überwiegend privater Natur. Dies lässt sich daran erkennen, dass nicht nur über die Anmietung einer Gewerbeimmobilie, sondern insbesondere auch über die Errichtung eines Krötentunnels auf der Zufahrt gesprochen wurde, der Hrn. Tierlieb als Tierschützer besonders am Herzen liegt.

Beweis:

Schreiben des Beklagten an die Jimson & Jimson AG vom 25. März 2013.

Der kurze Meinungs­austausch über die anzumietende Immobilie fand auch hier nicht zu Gunsten der Klägerin statt, sondern um Hrn. Tierlieb vor Haftungsrisiken zu schützen. Daher bestand auch zu diesem Zeitpunkt - immer noch betonend, dass es letztlich ein zufälliges, privates Aufeinandertreffen war - ausschließlich eine Beziehung zwischen dem Beklagten und Hrn. Tierlieb, nicht jedoch zwischen dem Beklagten und der Klägerin.

- 7 Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass, entgegen der Behauptungen der Klägerseite, die Klägerin folgenden Satz auf dem Lindener Wochenmarkt tätigte: „Tierversuche sind noch nicht verboten und alles, was wir auf Lager haben, verkaufen wir auch.“

Beweis:

1. Schreiben des Hrn. Tierlieb an die Jimson & Jimson AG vom 19. Februar 2013.

2. Schreiben des Beklagten an die Jimson & Jimson AG vom 25. März 2013.

- 8 Dass der Beklagte schlichtend eingriff, um für alle Beteiligten die Sache außerhalb der Hörweite Dritter zu klären, zeigt nur die besonnene und glaubwürdige Art des Beklagten. Dass er als „langjähriger Interessenvertreter“ der Klägerin eingegriffen haben will (vgl. Rn. 12 der Klageschrift) ist als unrichtig zurückzuweisen. Dieser Begriff bezog sich auf die Mandantenstellung zu Hrn. Tierlieb.

Beweis:

Schreiben des Beklagten an die Jimson & Jimson AG vom 25. März 2013.

- 9 Dass die Rechnungen der Rechtsberatungen des Beklagten für Hrn. Tierlieb durch die Klägerin vollumfänglich beglichen wurden, ist vorliegend nicht Streitgegenstand und daher uninteressant (vgl. Rn. 8 der Klageschrift).
- 10 Die Entbindung des Beklagten von seiner anwaltlichen Schweigepflicht ist durch Hrn. Tierlieb erfolgt.

Beweis:

1. Schreiben des Beklagten an die Jimson & Jimson AG vom 17. Juni 2013.

2. Zeugnis des Wolfgang Tierlieb, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht.

In rechtlicher Hinsicht trage ich vor:

A. Prozessuales

- 11 Die eingereichte Klage ist bereits unzulässig.
- 12 Zwar wird nicht daran gezweifelt, dass keine anderweitige Rechtshängigkeit durch das Verfahren Beauty & Wellness GmbH gegen Pro Tier e.V. beim Landgericht Hannover (Az. 12 O 120/2013) i.S.d. § 261 III Nr. 1 ZPO gegeben ist (Rn. 18 der Klageschrift).
- 13 Dafür wird jedoch das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis bestritten. Wie aus dem Tatsachenvortrag hervorgeht, hatte der Beklagte zwar zu Gunsten des Hrn. Tierlieb, nicht hingegen zu Gunsten der Klägerin eine Schweigepflicht (vgl. Rn. 10).
- 14 Hilfsweise wird ausgeführt, dass die Klägerin selbst bei einer Schweigepflicht kein Rechtsschutzbedürfnis vorweisen kann. Die Klägerin kann nämlich die Überprüfung der Frage, ob der Beklagte eine anwaltliche Schweigepflicht hat, vor dem bereits rechtshängigen Verfahren vor dem Landgericht Hannover (Az. 12 O 120/2013) klären lassen. Etwaige Ausreden dahingehend, dass der Termin für die Hauptverhandlung des besagten Verfahrens wegen der Auslastung der 12. Zivilkammer am Landgericht Hannover erst im April 2014 stattfinden wird und erwartet wurde, dass die hier angestrebte Unterlassungsklage vor der 1. Zivilkammer am Landgericht Hannover bereits im Oktober 2013 stattfinden kann, vermochte zwar zuzutreffen, war aber reine Spekulation. Auf die interne Gerichtsorganisation und die Auslastung der jeweiligen Spruchkörper hat die Klägerin bekanntermaßen keinerlei Einfluss.
- 15 Zwar kann - wie von der Klägerin vorgebracht - das Rechtsschutzziel, die Aussage des Beklagten im Verfahren Az. 12 O 120/2013 zu verhindern, nicht aktiv erreicht werden. Allerdings kann das passive Abwarten der rechtlichen Beurteilung der vermeintlichen Schweigepflicht des Beklagten in diesem Verfahren zugemutet werden. Denn die Klärung der Frage, ob für den Beklagten in eben genanntem Verfahren eine Schweigepflicht bestand, ist - entgegen der Ansicht der Klägerin - der nach herrschender Meinung einfachere Weg, der genauso sicher und wirkungsvoll ist (vgl. BGH NJW-RR 2009, 1148 (1149); BGHZ 111, 168 (171)). Dies gilt v.a. deshalb, weil zur näheren Präzisierung der Urteilsformel auch die Entscheidungsgründe und damit die

Thematik der Schweigepflicht ausnahmsweise herangezogen werden können (vgl. BGH NJW 1987, 371; BGH NJW 2008, 2716 (2717)). Da vorliegend für das Urteil im Verfahren mit dem Az. 12 O 120/2013 essentiell ist, ob der Beklagte eine Schweigepflicht hatte, entfällt deswegen das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin.

- 16 Die Klägerin trägt in diesem Zusammenhang vor, dass § 383 III ZPO keinen ausreichenden Schutz gewährleiste. Als Argumente werden vorgebracht, dass nicht auszuschließen sei, dass eine möglicherweise pflichtwidrige Aussage des Beklagten in den Meinungsbildungsprozess zur Urteilsfindung einfließen könne und auch bei einer Verletzung der Schweigepflicht die Aussage verwertbar sei (vgl. Rn. 20 der Klageschrift). Dem ist entgegenzuhalten, dass es anerkannt ist, dass eine etwaige Schweigepflicht des Beklagten durch das Landgericht von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. etwa Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 71. Auflage 2013, § 383 Rn. 20; auch Jens-Peter Lachmann, in: NJW 1987, 2206 (2207)). Dies führt zu der Erkenntnis, dass die betreffenden Richter der 12. Zivilkammer ihrerseits die Frage der Schweigepflicht des Beklagten im Verfahren Az. 12 O 120/320 klären werden. Zudem ist die Verwertbarkeit einer möglichen Aussage des Beklagten nicht unstrittig. Als Gegenmeinungen zu den Nachweisen der Klägerin (vgl. Rn. 20 der Klageschrift) können beispielsweise Gießler, in: NJW 1977, 1185 (1186) und Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 71. Auflage 2013, § 383 Rn. 20 angeführt werden.
- 17 Bereits weil die Problematik der vermeintlichen Schweigepflicht des Beklagten, die ihm nach § 383 I Nr. 6 und nicht nach § 383 II Nr. 6 ZPO, wie die Klägerin fälschlich formulierte (vgl. Rn. 21 der Klageschrift), zustehe, allen Beteiligten des Verfahrens Az. 12 O 120/320 bekannt ist, werden auch die Richter der 12. Zivilkammer hoch sensibilisiert sein und mit großer Wahrscheinlichkeit erwägen, ein rechtskraftfähiges Zwischenurteil gemäß § 303 ZPO zu erlassen. Dass dieses Verfahren bei einem Zwischenstreit über eine Zeugnisverweigerung zulässig ist (so auch etwa Trautwein, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 3. Auflage 2011), wird von Klägerseite auch nicht bestritten. Dass der Beklagte aktuell sagt, er wolle in dem Verfahren Beauty & Wellness GmbH vs. Pro Tier e.V. aussagen, was nicht bestritten wird, kann sich jedoch bis zum angesetzten Termin im April 2014 ändern. Insbesondere kann der - nach unserer Auffassung alleinige Geheimnisbegünstigte - Wolfgang Tierlieb die Entbindung der

Schweigepflicht widerrufen. Sofern der Beklagte dann in dem Verfahren Az. 12 O 120/2013 doch aussagt, kann ein Zwischenstreitverfahren über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 387 ZPO durchgeführt werden.

- 18 Dass die Klägerin in besagtem Verfahren nicht als Beteiligte auftritt, kann sie dadurch verändern, dass sie als Nebenintervenientin in den Prozess mit dem Az. 12 O 120/2013 eintritt. Eine Nebenintervention, auch Streitbeihilfe, ist die Beteiligung eines Dritten an einem rechtshängigen Prozess zwischen anderen Parteien (vgl. Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 33. Auflage 2012, § 66 Rn 1; auch Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 71. Auflage 2013, § 66 Rn. 1). Die Klägerin wird, sollte sie sich am Prozess Beauty & Wellness GmbH vs. Pro Tier e.V. beteiligen, nicht selbst Partei, sondern lediglich Streithelferin der Beauty & Wellness GmbH (vgl. Hüßtege, in: Thomas/Putzo, 33. Auflage 2012, § 66 Rn. 1). Allerdings stehen dem Nebenintervenienten im Wesentlichen alle Angriffs- und Verteidigungsmittel zu, die auch der Kläger hat, sofern Letzterer nicht widerspricht, vgl. § 67 HS. 2 ZPO (vgl. Haertlein, in: JA 2007, 10 (12)). Da die Nebenintervention nach heute ganz h.M. dazu dient, dem Dritten rechtliches Gehör i.S.d. Art. 103 II GG zu verschaffen, aus Gründen der Rechtssicherheit widersprüchliche Prozessergebnisse zu verhindern und letztlich auch Folgeprozesse nach dem Gedanken der Prozessökonomie verringert werden sollen, ist sie das passende Mittel der Klägerin, sowohl Einfluss im Verfahren Beauty & Wellness GmbH vs. Pro Tier e.V. zu nehmen, als auch keine eigenständige Klage erheben zu müssen (vgl. etwa BGHZ 8, 72 (82); auch Schultes, in: MüKo-ZPO I, 4. Auflage 2013, § 66 Rn. 1; Gehrlein, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 3. Auflage 2011, § 66 Rn. 1; Haertlein, in: JA 2007, 10 (11)). Die Voraussetzungen einer Nebenintervention sind gegeben. Es existiert vorliegend sogar nicht nur ein anhängiges, sondern sogar rechtshängiges Verfahren zwischen anderen Personen, der Beauty Wellness GmbH und der Pro Tier e.V., das noch nicht rechtskräftig entschieden ist (vgl. BGH NJW 1991, 229 (230); auch Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 33. Auflage 2012, § 66 Rn. 3 f.). Der Begriff des rechtlichen Interesses am Obsiegen der unterstützten Partei ist weit auszulegen (vgl. BGH NJW-RR 2011, 907 (908)). Zwar genügt nicht jedes wirtschaftliche oder tatsächliche Interesse. So kann allein der Umstand, dass die Klägerin die Verlängerung des Vertrages mit der Beauty & Wellness GmbH über die Kosmetika, die sie vertreibt, als allein wirtschaftliches Interesse nicht ausreichend sein (vgl. BGH a.a.O.; auch Hüßtege, in: Thomas/Putzo, 33. Auflage 2012, § 66 Rn. 5). Es ist aber genügend, dass durch den Prozess zwischen der Beauty & Wellness GmbH und

dem Pro Tier e.V. bei einer Niederlage der Beauty & Wellness GmbH die Feststellung zu einer bestehenden Schweigepflicht des Beklagten aus verschiedenen Gründen auch auf die Klägerin durchschlagen kann (Zwischenurteil, oder Rechtskrafterstreckung ausnahmsweise über den Urteilstenor hinaus). Selbst wenn man davon ausginge, dass die Nebenintervention vorliegend unwirksam wäre, ist sie dennoch von der Klägerin anzustreben, da die Nebenintervention nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag einer Partei nach § 71 ZPO (Zwischenstreit über Nebenintervention) geprüft wird (vgl. BGHZ 38, 110 (111); auch Schultes, in: MüKo-ZPO I, § 66 Rn. 21).

- 19 Letztlich ist von der Klägerin § 259 ZPO angesprochen worden, der wie die Klägerin richtigerweise erkannt hat, bei durch Vertrag begründeten Unterlassungsansprüchen ergänzend heranzuziehen ist (vgl. Ausführungen und Nachweise bei Rn. 22 der Klageschrift). Auch die Voraussetzungen für die Besorgnis der nicht rechtzeitigen Leistung werden nicht bestritten, da sie ganz h.M. sind (vgl. Ausführungen und Nachweise bei Rn. 22 der Klageschrift). Auch hier ist erneut anzubringen, dass sich der Beklagte vorbehält, von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen bzw. dies nicht auszuschließen ist, auch wenn er nach eigener Rechtsauffassung zu einem anderen Ergebnis kommt hinsichtlich der Beurteilung seiner potentiellen Schweigepflicht. Daher kann zu diesem Zeitpunkt noch kein ernstliches Bestreiten i.S.d § 259 ZPO angenommen werden (vgl. BGH NJW 1999, 954 (955)). § 259 ZPO ist nicht erfüllt.
- 20 Zu dem angegeben Streitwert von geschätzt 20.000,- € werden keinerlei weitere Angaben gemacht. Auch wenn die Streitwertfestsetzung Aufgabe des Gerichts ist, § 3 ZPO, erscheint es doch fragwürdig, warum sich die Klägerseite mit einem einfachen Hinweis auf eine geschätzte Werthöhe zufrieden gibt. Dies ist Zeichen dafür, dass der Klägerin der nötige Sachverstand bei der Schätzung des Streitwertes fehlt. Andernfalls wären Ausführungen hierzu obligatorisch gewesen.

B. Materielles Recht

- 21 Die Klage ist überdies aufgrund mehrerer Aspekte unbegründet. Es ergibt sich, dass die vom Beklagten auf dem Lindener Wochenmarkt erlangten Informationen nicht unter seine anwaltliche Schweigepflicht fallen (I.), mindestens aber, dass für die am 26.

Januar 2013 auf dem Lindener Wochenmarkt erbrachte Rechtsberatung einzig Hr. Tierlieb als Mandant des Beklagten anzusehen und der Beklagte daher von Hrn. Tierlieb wirksam von seiner anwaltlichen Schweigepflicht entbunden wurde (II.). Insbesondere liegt kein Vertrag zu Gunsten Dritter (III.) oder ein Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte (IV.) vor, aus denen sich eine Schweigepflicht des Beklagten ggü. der Klägerin ergeben könnte. Auch ein quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten besteht nicht (V.).

22 I. Die auf dem Wochenmarkt getätigten Aussagen fallen nicht unter die anwaltliche Schweigepflicht.

23 1. Der Annahme, es handle sich um keine offenkundige Tatsache, da der Gesprächsinhalt außerhalb der Hörweite des Publikums stattfand und ihn lediglich Hr. Tierlieb und der Beklagte wahrnehmen konnte (Rn. 33 der Klageschrift), kann nicht zugestimmt werden. § 43 a Abs. 2 S. 3 BRAO stellt klar, dass allgemein bekannte Tatsachen der Verschwiegenheitspflicht nicht unterliegen. Offenkundigkeit entspricht dabei aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung dem weitgehend dem Begriff in § 291 ZPO. Damit sind Tatsachen offenkundig, wenn erfahrene und verständige Menschen sie in der Regel kennen oder sich über sie aus allgemein zugänglichen und zuverlässigen Quellen unschwer unterrichten können (Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 43 a Rn. 54). Die Offenkundigkeit des Gesprächsinhalts wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Kenntnis der Tatsache örtlich, zeitlich oder persönlich beschränkt ist (BVerfGE 10, 177 (183); KG NJW 1972, 1909 f.). Es ist offenkundig, dass Tierversuche zum Teil legal sind (soweit es um einzelne Inhaltsstoffe der Kosmetika geht). Auch ist es selbstverständlich, dass ein Unternehmen ihre Restbestände noch veräußern will. Damit liegt hinsichtlich der von Fr. Schön Äußerungen kein Geheimnis vor.

24 2. Falls das Gericht zu der Feststellung kommt, es läge doch eine nicht offenkundige Tatsache vor, ist weiterhin festzustellen, dass der Beklagte die Tatsache von einer dritten Person und nicht von Hrn. Tierlieb erfahren hat (Bezug auf Rn. 34 der Klageschrift). Drittgeheimnisse fallen nicht unter die Schweigepflicht, wenn sie nicht zumindest auch die Interessen des Mandanten

berühren. Hr. Tierlieb selbst hat keinerlei Interesse an der Geheimhaltung der geäußerten Aussagen. Er war zum maßgeblichen Zeitpunkt zwar Geschäftsführer der Klägerin, vertrat aber auch ihre Firmenideologie, welche sich durch tierversuchsfreie Kosmetik auszeichnete. Somit besteht für ihn kein Interesse an Geheimhaltung.

25 3. Hilfsweise wird der Mandatsbezug der Kenntnisse (Rn. 35 der Klageschrift) bestritten. Der Beklagte hat die Informationen nicht im Rahmen seiner anwaltlichen Berufsausübung erlangt. Er war zum Zeitpunkt des Gesprächs privat mit seiner Familie auf dem Wochenmarkt. Seine Tätigkeit als Anwalt war gerade nicht kausal für seine Anwesenheit auf dem Markt. Auch kannte der Beklagte Hrn. Tierlieb bereits von früheren Rechtsberatungen, die noch nicht das klägerische Unternehmen betrafen. Das vorherige Gespräch über die Anmietung einer Immobilie steht der Nichtannahme der anwaltlichen Tätigkeit nicht entgegen – der Beklagte unterhielt sich in privaten Kontext über relevante Geschehnisse der Arbeit. Hr. Tierlieb und der Beklagte waren beide ohne geschäftlichen Hintergrund auf dem Wochenmarkt. Da sich beide nur über das Geschäftsleben kannten, ist es naheliegend, dass dies auch außerhalb ihrer Arbeit eine wichtige Rolle spielt. Weiterhin haben sie im Rahmen ihres Gesprächs über Krötentunnel an der Immobilie geredet – was wiederum gegen einen Mandatsbezug spricht. Es ginge zu weit, jegliche Kenntnisse von Dritten, die im Rahmen seines Privatlebens erlangt wurden unter die Schweigepflicht zu fassen.

26 Ohne Zusammenhang mit dem Mandat stehende Informationen unterliegen nicht der Schweigepflicht (OLG Düsseldorf MDR 1951, 681, 682; Henssler/Prütting-Henssler, § 43a BRAO Rn. 51). Die privat erlangten Informationen haben insofern auch keinen Mandatsbezug, da es sich um Kenntnisse bezüglich eines anderen Unternehmens handelt, an denen sein Mandant Hr. Tierlieb kein Interesse an Geheimhaltung hat (s. B. I. 2.). Seine Äußerung, er wolle im Interesse der Klägerin die Auseinandersetzung klären (Rn. 36 der Klageschrift), kann nicht dergestalt ausgelegt werden, dass er in seiner Rolle als Anwalt von Hrn. Tierlieb den Streit schlichten wollte. Es war vielmehr nur ein Schlichtungsversuch, da er selbst nicht an der Interessenkollision zwischen Hrn.

Tierlieb und Fr. Schön beteiligt war und als Dritter für Ruhe auf dem Wochenmarkt sorgen wollte, bevor es für alle Beteiligten peinlich wird.

- 27 4. Entgegen der Auffassung der klägerischen Partei (Rn. 37 der Klageschrift) tangiert die Aussage der Fr. Schön durchaus die in Art. 20a GG verfassungsrechtlich determinierte Staatszielbestimmung des Tierschutzes. Zwar können Tierversuche im Rahmen einzelner Inhaltsstoffe noch im legalen Rahmen sein, doch Versuche mit fertigen Kosmetikprodukten sind sehr wohl im Rahmen des TierSchG unter Strafe gestellt, wonach ein geschütztes Gut der Verfassung in Gefahr steht. Demnach muss die Äußerungsfreiheit des Beklagten gestärkt werden und nicht durch eine Verschwiegenheitsverpflichtung, die der Verfassung entgegen läuft, beschränkt werden.
- 28 II. Selbst wenn das Gericht zu der Auffassung gelangen würde, dass die auf dem Wochenmarkt getätigten Aussagen unter die anwaltliche Schweigepflicht fallen würden, wäre der Beklagte von Hrn. Tierlieb wirksam von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden worden, da allein Hr. Tierlieb als Mandant des Beklagten anzusehen ist.
- 29 1. Die Beratung auf dem Lindener Wochenmarkt erfolgte auf Grundlage des § 10 Geschäftsführervertrags, da der Beklagte ausschließlich und nur über Hrn. Tierlieb mandatiert wurde.
- 30 2. Der auf dem Lindener Wochenmarkt geschlossene Vertrag kam auf Grundlage des § 10 Geschäftsführervertrag direkt zwischen dem Beklagten und Hrn. Tierlieb zustande.
- 31 a. Der Annahme Hr. Tierlieb habe mit dem Beklagten ein Stellvertretergeschäft zu Gunsten der Klägerin abgeschlossen (Rn. 27 ff. der Klageschrift) wird ausdrücklich entgegengetreten. Hr. Tierlieb hat nämlich deswegen nicht ausdrücklich erwähnt, dass die Beratung für die Klägerin stattfinden soll, da es sowohl ihm und als auch dem Beklagten klar war, dass die Beratung alleine für Hrn. Tierlieb stattfindet. Insofern kommt ein Stellvertretergeschäft mangels Offenkundigkeit nicht in

Betracht. Die Offenkundigkeit ergibt sich nämlich nicht schon allein aus der Tatsache, dass eventuell auch der Rechtskreis der Klägerin berührt ist, schließlich ist auch der Rechtskreis des Hrn. Tierlieb berührt, da sich auch bei der Anmietung von Gewerbeflächen Gründe für eine persönliche Haftung des Hrn. Tierliebs entwickeln könnten. Die Argumentation mit dem Grundsatz des unternehmerbezogenen Geschäfts ist unserer Ansicht nach ebenfalls nicht ausreichend, da den Beteiligten hier klar ist, dass die Mandatierung auf Grundlage des § 10 Geschäftsführervertrages erfolgt. Mit dem unternehmensbezogenen Geschäft müsste nur argumentiert werden, wenn nicht hinreichend klar wäre auf welcher Basis der Vertrag geschlossen wäre.

- 32 b. Eine Auslegung des § 10 Geschäftsführervertrag nach § 133, 157 BGB spricht ebenfalls gegen die Annahme, dass die Klägerin Vertragspartnerin sei. So heißt es im Vertrag, dass Hr. Tierlieb einen Anspruch darauf hat einen Anwalt seiner Wahl zur persönlichen Beratung auf Rechnung der Klägerin zu mandatieren. Hr. Tierlieb durfte also den Anwalt selbst aussuchen und mandatieren. Die Tatsache, dass die Klägerin den Anwalt bezahlt hat ist als reine Kostenfreistellung zu sehen. Diese ist eine Gegenleistung für die Tätigkeiten des Hrn. Tierlieb als Geschäftsführer.
- 33 3. Hr. Tierlieb hat den Beklagten von der Schweigepflicht wirksam entbunden.
- 34 III. Auch, wenn das Gericht der Ansicht, dass auf dem Lindener Wochenmarkt ein Anwaltsvertrag einzig zwischen dem Beklagten und Hrn. Tierlieb zu Stande kam und Hr. Tierlieb als Mandant den Beklagten daher von seiner Schweigepflicht entbinden konnte, nicht folgen will und insofern von einem Vertrag zu Gunsten Dritter ausgeht, ergibt sich, dass der Klägerin kein Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten zusteht.
- 35 1. In der Klageschrift (Rn. 47 ff.) wird ausgeführt, dass zwischen dem Beklagten (Versprechender) und der Klägerin (Auftraggeberin) im Falle eines Vertrags zu Gunsten Dritter Rücksichtnahmepflichten bestünden, die eine Schweigepflicht bzgl. der Geschehnisse auf dem Lindener

Wochenmarkt begründeten. Die Rechtsberatung auf dem Lindener Wochenmarkt wird dabei wohl als solche nach Maßgabe des § 10 Geschäftsführervertrag angesehen (Rn. 45 der Klageschrift), da davon ausgegangen wird, die Klägerin habe den Beklagten zu Gunsten Hrn. Tierliebs beauftragt.

- 36 2. Insbesondere sollen von der anwaltlichen Schweigepflicht ggü. Hrn. Tierlieb nur Tatsachen betroffen gewesen sein, die Umstände einer persönlichen Haftung Hrn. Tierliebs betrafen. Für die Kenntnis anderer Tatsachen und Sachverhalte, die der Beklagte im Zuge der Beratung Hrn. Tierliebs gewonnen hat (als solche wird die in Rede stehende Äußerung Fr. Schöns auf dem Lindener Wochenmarkt eingestuft), soll den Beklagten eine Pflicht zur Wahrung der Interessen der Klägerin aus § 280 BGB treffen. Er habe daher seine anwaltliche Schweigepflicht ggü. der Klägerin zu wahren.
- 37 3. Diese Ausführungen sind unhaltbar und in keiner Weise geeignet einen Unterlassungsanspruch der Klägerin zu begründen. Insbesondere können die in Ausübung eines Mandats erlangten Geheimnisse nicht teilweise zur Disposition des Mandanten und zum anderen Teil zur Disposition des Auftraggebers stehen. Grundsätzlich wird (s. oben) bestritten, dass es sich bei den Äußerungen der Fr. Schön um ein Geheimnis i.S.d. § 43a Abs. 2 BRAO handelt. Selbst wenn das Gericht aber zu der Überzeugung gelangt, dass ein solches Geheimnis besteht, kann dies keinen Unterlassungsanspruch der Klägerin begründen.
- 38 a. Eine entsprechende Vertragsauslegung widerspricht dem Grundsatz der anwaltlichen Mandantentreue und verstößt gegen die anwaltliche Pflicht zur Wahrung von Geheimnissen, vgl. §§ 356 I StGB, 3 I BORA, 43a I BRAO, 203 I Nr. 3 StGB. Der Beklagte wäre in diesem Fall nämlich Anwalt des Hrn. Tierlieb, bzgl. seiner anwaltlichen Schweigepflicht aber einem Dritten verpflichtet gewesen. In einem solchen Vertragskonstrukt wäre aber keine vertrauensvolle anwaltliche Beratung möglich gewesen. Hr. Tierlieb hätte jeder Zeit fürchten müssen, dass der Beklagte in Ausübung seines Mandats

Informationen erhält, die er an die Klägerin weitergeben würde und die so gegen Hrn. Tierlieb genutzt werden könnten. Es ist aber nicht ersichtlich, warum Hr. Tierlieb die Disposition über ein unstrittig von der anwaltlichen Schweigepflicht umfasstes Geheimnis an die Klägerin übertragen haben sollte.

39

Die unter solchen Umständen erbrachte Rechtsberatung des Beklagten zu Gunsten Hrn. Tierliebs hätte wohl kaum der in § 10 Geschäftsführervertrag zugesicherten persönlichen rechtlichen Beratung entsprochen. Hr. Tierlieb hätte sich ggü. dem Beklagten, der ihn nach dem Zweck des § 10 Geschäftsführervertrag persönlich vor einer Haftung schützen sollte gar nicht frei äußern können. Er hätte stets befürchten müssen, dass der Beklagte in Ausübung der Rechtsberatung Informationen ohne direkten Bezug zu einer Haftung des Hrn. Tierlieb erlangt und diese sogleich weiterträgt. Insbesondere wäre dies – nach der Argumentation in der Klageschrift – sogar der Fall gewesen, wenn Hr. Tierlieb dem Beklagten einen noch so sensiblen Sachverhalt vorträgt, in dem er eine Haftung befürchtet. Käme der Beklagte dann zu dem Schluss, dass hier keine Haftung zu befürchten sei, verlöre die Information den Schutz der anwaltlichen Schweigepflicht und der Beklagte hätte sie jeder Zeit an die Klägerin weitertragen dürfen.

40

Ebenso soll die Sache liegen, wenn der Beklagte durch eine unbeteiligte Dritte in Ausübung seines Mandats Informationen erhält, die keinen Bezug zu einer Haftung Hrn. Tierliebs aufweisen. Es ergibt sich also, dass das Postulat einer gleichsam geteilten Schweigepflicht eine vertrauensvolle Rechtsberatung vereitelt hätte, da Hr. Tierlieb durch in Ausübung des Mandats erlangtes Zufallswissen (Aussage der Fr. Schön) oder entgegen seiner Einschätzung doch nicht haftungsrelevante Informationen ständig dem legalisierten Geheimnisverrat ausgesetzt wäre. Hr. Tierlieb müsste ständig fürchten, dass der Beklagte zu viel oder das Falsche erfährt. Die in § 10 Geschäftsführervertrag zugesicherte persönliche

Rechtsberatung würde somit in ihrem Zweck verkehrt: Sie würde nicht mehr der Absicherung Hrn. Tierliebs, sondern als Spionage- und Überwachungsmittel der Klägerin dienen. Der Beklagte verkäme hier zum von der Klägerin bezahlten Sammler von Informationen um diese der Klägerin weiterzutragen.

41

Eine solche Vertragsgestaltung ist evident gegen die Interessen Hrn. Tierliebs gerichtet und käme daher einem Vertrag zu Lasten Dritter zwischen der Klägerin und dem Beklagten gleich. Dies wäre unzulässig (Grüneberg, in: Palandt, vor § 328, Rn. 10). In keinem Fall kann daher der Erklärung Hrn. Tierliebs in der er als Vertreter der Klägerin am 26. Januar 2013 auf dem Lindener Wochenmarkt den Vertrag zu Gunsten Dritter geschlossen haben soll, der in der Klageschrift genannte Inhalt (vgl.: I 1) + 2)) entnommen werden (vgl. Rn. 48 ff. der Klageschrift). Hr. Tierlieb musste gem. § 10 Geschäftsführervertrag von einer persönlichen Rechtsberatung ausgehen und wollte daher wollte wohl kaum über die anwaltliche Schweigepflicht zu Gunsten der Klägerin disponieren. Seine Willenserklärung auf dem Wochenmarkt ist daher nicht im Sinne einer evident interessenwidrigen Vertrags zu Gunsten Dritter mit zwischen Hrn. Tierlieb und der Klägerin geteilter Schweigepflicht auszulegen.

42

- b. Besonders pikant werden die Ausführungen in der Klageschrift, wenn damit argumentiert wird, dass die Klägerin die Beratungsleistung bezahlt habe und daher Anspruch auf Achtung ihrer Interessen gegen den Beklagten habe (Rn. 50 der Klageschrift). Es ist nämlich nicht möglich einem Anwalt die ausschließlich dem Mandaten ggü. bestehende Schweigepflicht gleichsam abzukaufen. Dies käme wiederum einem Vertrag zu Lasten Dritter gleich und wäre rechtswidrig. Ein Anwalt darf mit den Pflichten, die ihn ggü. seinem Mandanten treffen keinen Handel treiben, er kann auch nicht Teile seiner anwaltlichen Schweigepflicht entgeltlich an Dritte veräußern. Diese Vertragsgestaltung würde den Beklagten gem. § 43a II BRAO

unzulässig binden. Er wäre verleitet zu Gunsten seines Geldgebers den ein oder anderen Sachverhalt als „nicht haftungsrelevant“ zu bewerten, um ihn an die Klägerin weiterreichen zu können. Mit der Entscheidung, ob eine Sachverhalt mit einer Haftung des Hrn. Tierlieb in Zusammenhang steht oder nicht, hätte der Beklagte, bei der Vertragsauslegung der Klageschrift darüber hinaus letztlich selbst über die Reichweite seiner Schweigepflicht entschieden können. Hr. Tierlieb stünde hier als Mandant in bedenklicher Weise schutzlos. Insofern stellt sich die in der Klageschrift postulierte Annahme einer geteilten Schweigepflicht als Anstiftung zum Bruch des anwaltlichen Treueverhältnisses dar und kann damit gem. § 138, 134 BGB als nichtig gelten. Zusammenfassend ergibt sich, dass ein Anwalt, der wegen des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen, von zwei vertragswilligen Parteien nur eine beraten dürfte (Schlosser, NJW 2002, 1376 (1377)), innerhalb eines Vertragsverhältnisses als Anwalt der einen Seite, seine anwaltliche Schweigepflicht natürlich nicht zur Disposition der anderen stellen darf.

- 43 c. Im Besonderen verfängt das Argument (Rn. 50 der Klageschrift) nicht, eine Rechtsberatung nur im Interesse Hrn. Tierliebs – und damit eine andere Vertragsauslegung als die der Klageschrift – wäre für einen Geschäftsführer pflichtwidrig. Hr. Tierlieb und die Klägerin haben eine persönliche Rechtsberatung für Hrn. Tierlieb ausdrücklich in § 10 Geschäftsführervertrag vereinbart. Die Inanspruchnahme dieser persönlichen Rechtsberatung im persönlichen Interesse des Mandanten kann daher im Umkehrschluss nicht pflichtwidrig sein.

44 Eine entsprechende Argumentation der Klägerseite würde gegen das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens (*vernire contra factum proprium*) verstoßen, da die Klägerin die persönliche Beratung erst gewährt, deren Inanspruchnahme aber für pflichtwidrig hält. Auch enthält § 10 Geschäftsführervertrag keine interessensmäßige Koppelung der Rechtsberatung an die Interessen der Klägerin. Insbesondere hat Hr. Tierlieb – wen er im Bereich des § 10

Geschäftsführervertrag handelte – den Anwaltsvertrag gerade nicht als gesetzlicher Vertreter der Klägerin, sondern für sich selbst abgeschlossen (Rn. 50 der Klageschrift). Er musste schließlich von einer persönlichen Beratung zur eigenen Absicherung ausgehen. Anders als in der Klageschrift (Rn. 50) angedeutet, hatte die Klägerin in § 10 Geschäftsführervertrag ausdrücklich in eine persönliche Beratung eingewilligt. Zumindest durch diese Einwilligung entfällt die Pflichtwidrigkeit.

- 45 d. Es ergibt sich daher, dass kein Vertrag zu Gunsten Dritter bestand, aus dem sich ein Unterlassungsanspruch der Klägerin ableiten lässt. Daher konnte Hr. Tierlieb als Mandant des Beklagten, den Beklagten wirksam von dessen Schweigepflicht entbinden. Ein möglicher Unterlassungsanspruch der Klägerin aus § 280 BGB findet in § 10 Geschäftsführervertrag, wie auch in der Auslegung des Anwaltsvertrags auf dem Lindener Wochenmarkt keine Grundlage. Einer Aussage des Beklagten im Verfahren Az: 12 O 120/2013 vor dem LG Hannover steht nichts im Wege.
- 46 IV. Hilfsweise wird von der Klägerin dargelegt, dass sich, wenn nur Hr. Tierlieb Vertragspartner und Mandant des Beklagten geworden ist ein Unterlassungsanspruch aus § 280 I BGB i.V.m. einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte ergebe. Da die Klägerin in den Schutzbereich des Anwaltsvertrags zwischen Hrn. Tierlieb und dem Beklagten einbezogen sei, ergäben sich zu ihren Gunsten Treue- und Rücksichtnahmepflichten, aus denen eine Schweigepflicht des Beklagten ggü. der Klägerin resultiere. In der Herleitung dieses Anspruchs wird explizit auf § 10 Geschäftsführervertrag Bezug genommen, sodass die Klageschrift auch hier von einer Rechtsberatung gem. § 10 Geschäftsführervertrag auf dem Lindener Wochenmarkt ausgeht (Rn. 55 der Klageschrift).
- 47 a. Es ergibt sich, dass die Klägerin schon gar nicht in den Schutzbereich des auf dem Lindener Wochenmarkt abgeschlossenen Anwaltsvertrags zwischen dem Beklagten und Hrn. Tierlieb einbezogen war. Dafür hätte eine Vertragspartei billigerweise damit rechnen dürfen müssen, dass die ihr geschuldete Obhut und

Fürsorge in gleichem Maße auch dem Dritten ggü. erbracht werde (vgl. BGH, NJW 2008, 2245, Rn. 56 der Klageschrift). § 10 Geschäftsführervertrag verspricht Hrn. Tierlieb eine persönliche Rechtsberatung. Es ist nicht ersichtlich, warum bei einer persönlichen Beratung, die dem Schutz des Mandanten vor persönlicher Haftung dient, dessen Arbeitgeber mit einbezogen sein soll, oder Hr. Tierlieb mit Obhutspflichten des Beklagten ggü. der Klägerin rechnen durfte. Im Gegenteil: Die Beratung sollt wegen ihre persönlichen Charakters gerade nicht der Klägerin, sondern Hrn. Tierlieb persönlich zu Gute kommen.

- 48 b. Auch liegt die für die Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrags erforderliche Leistungsnähe nicht vor. Die Klägerin führt dazu aus, dass sie nachvertraglichen Pflichtverletzungen des Beklagten ebenso ausgesetzt gewesen sei, wie Hr. Tierlieb (Rn. 57 der Klageschrift), vgl. Stadler, in: Jauernig 2011, § 328, Rn. 24. Dies sei der Fall, da bei der Rechtsberatung bzgl. der Vermeidung persönlicher Haftung als Geschäftsführer auch Interessen der Klägerin berührt und erörtert worden seien. Dies ist aber nur die notwendige Voraussetzung einer effektiven Rechtsberatung und damit Voraussetzung der Erfüllung des § 10 Geschäftsführervertrag. Es wäre rechtsmissbräuchlich Hrn. Tierlieb eine persönliche Beratung zuzusichern, aber dann aus den notwendigen Umständen der Durchführung dieser Beratung eigene gegen den Willen Hrn. Tierliebs gerichtete Ansprüche herzuleiten. Hr. Tierlieb hat seinen persönlichen Rechtsberater von dessen Schweigepflicht entbunden. Damit würde der Zweck der Rechtsberatung vom Schutz Hrn. Tierliebs wiederum zum Mittel gegen ihn verkehrt. Der Zweck des § 10 Geschäftsführervertrag würde vereitelt, wenn der persönliche Berater Hrn. Tierliebs der Klägerin ggü. verpflichtet wäre. Die Klägerin kann sich daher nicht auf eine eigene Leistungsnähe berufen.
- 49 c. Auch die Voraussetzungen der Gläubignähe, dass nämlich die Leistung bestimmungsgemäß auch der Klägerin zu Gute kommen sollte und ein Interesse Hrn. Tierliebs die Klägerin in den Schutz des Vertrags mit einzubeziehen bestehen müsste (Stadler, in Jauernig 2011, § 328, Rn. 25.; BGH 129, 167), sind nicht erkennbar. Insbesondere soll die Rechtsberatungsleistung wegen ihres persönlichen Charakters (vgl. § 10 Geschäftsführervertrag) nur Hrn. Tierlieb zu Gute kommen, während die Klägerin nur eine Freistellungsverpflichtung trifft

(Rn. 55 der Klageschrift). Eine konsequente Verfolgung dieses Ziels würde in entsprechenden Situationen sogar Rechtsberatung entgegen der Interessen der Klägerin nötig machen, wenn dies Hr. Tierlieb vor persönlicher Haftung schützt. Weiterhin konnte sich die Beklagte gleichsam durch die Kostenübernahme auch nicht in den Vertrag einkaufen.

50 Die Klägerin argumentiert damit, dass bei Beratungsgesprächen außerhalb des Bereichs der Haftungsvermeidung Hr. Tierlieb als Geschäftsführer ein Interesse daran gehabt habe die Klägerin mit einzubeziehen und sein Interesse am Schweigen des Beklagten nur bei Beratungen mit direktem Haftungsbezug schützenswert sei. Er habe sich daher pflichtwidrig verhalten, wenn er sich außerhalb des § 10 Geschäftsführervertrag auf Kosten der Klägerin im nur eigenen Interesse hätte beraten lassen. Die Schweigepflicht des Beklagten solle daher, da auf dem Lindener Wochenmarkt eine persönliche Haftung Hr. Tierliebs nicht berührt wurde, im Interesse und ggü. der Klägerin bestehen (Rn. 58 ff. der Klageschrift).

51 Dem ist entgegenzuhalten, dass sich aus rechtlichen Fehlern des Geschäftsführers bei der Anmietung einer Gewerbeimmobilie durchaus eine persönliche Haftung ergeben. Ein Bezug zur Geschäftsführerstellung Hr. Tierliebs, aus der heraus er die Anmietung der Gewerbeimmobilie administrierte, besteht also und die Rechtsberatung betraf damit durchaus einen haftungsrelevanten Bereich. In der Klageschrift (Rn. 60.) wird ergänzend argumentiert, dass bei Rechtsberatungen außerhalb des Bereichs der persönlichen Haftung Hr. Tierlieb ein Interesse gehabt habe, die Klägerin mit einzubeziehen um sie als seine Arbeitgeberin abzusichern. Solche Rechtsberatungen fallen aber eben gar nicht in den Bereich des § 10 Geschäftsführervertrag. Die entsprechenden Anwaltsverträge hätte Hr. Tierlieb also privat abschließen und bezahlen müssen, ohne sich auf die vereinbarte Freistellungsverpflichtung der Klägerin berufen zu können.

52 Damit aber fällt die Hauptstütze der Klägerargumentation beim angeblichen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, nämlich die aus der Freistellungspflicht resultierenden Rücksichtnahmepflichten (Rn. 55 der Klageschrift) weg. Gerade

ein missbräuchliches Verhalten Hrn. Tierliebs stünde einer Einbeziehung der Klägerin massiv entgegen. Wenn Hr. Tierlieb hier eine Rechtsberatung im Sinne eigener nicht-haftungsrelevanter Interessen (also außerhalb des § 10 Geschäftsführervertrag) vertragswidrig auf Rechnung der Klägerin bezogen haben sollte (vgl. Rn. 60 der Klageschrift), könnten hier bereicherungsrechtliche Ansprüche entstanden sein, jedoch kein Unterlassungsanspruch gegen den mandatierten Beklagten. Gerade im Missbrauchsfall hätte Hr. Tierlieb kein Interesse an der Einbeziehung der Klägerin in den Vertrag gehabt. Es kommt also gar nicht darauf an, ob sich Hr. Tierlieb auf dem Lindener Wochenmarkt nach Maßgabe des § 10 Geschäftsführervertrags oder außerhalb dessen Reichweite persönlich beraten ließ.

- 53 Weiterhin wird hinsichtlich der sehr problematischen Differenzierung zwischen haftungsrelevanter und nicht-haftungsrelevanter Rechtsberatung auf III. a) + b) verwiesen. Für den in der Klageschrift angenommenen Fall einer Rechtsberatung gem. § 10 Geschäftsführervertrag (Rn. 55 der Klageschrift) gilt (ebenso, wie für den Fall, dass Hr. Tierlieb sich persönlich beraten ließ und diese Beratung missbräuchlich der Klägerin in Rechnung stellte), dass die Rechtsberatungsleistung wegen ihres persönlichen Charakters bestimmungsgemäß einzig Hrn. Tierlieb zu Gute kommen sollte und Gläubigernähe daher ausgeschlossen ist.
- 54 d. Zur Untermauerung ihrer Argumentation verweist die Klägerin auf die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltsvertrag des Gesellschafters einer GmbH, der die Gesellschaft in seinen Schutzbereich einbezieht und Schutzpflichten des Anwalts ggü. der GmbH begründet (BGH, NJW 1986, 581; BGH, NJW 1974, 134 – Rn. 61 der Klageschrift). Diese Verweise sind nicht tragfähig und können keinen Unterlassungsanspruch oder auch nur die Einbeziehung in den Schutzbereich des Anwaltsvertrags begründen. Der Fall *BGH, NJW 1986, 581* bezog sich auf die Gründung einer GmbH. Nur, da in diesem Fall Anwälte die Gründungsgesellschafter einer GmbH gerade in Fragen der Gesellschaftsgründung berieten und die Gesellschaft als solche damit Gegenstand der Rechtsberatung war, hat der BGH hier die Einbeziehung in den Schutzbereich des Anwaltsvertrags bejaht (vgl. BGH, NJW 1986, 581 (582)). Er

stellt klar, dass die Schutzwirkung nur aus der spezifischen Art der geschuldeten Beratung resultiert und betont, dass sich beim Anwaltsvertrag grds. keine Außenwirkung ergibt. (BGH, NJW 1986, 581 (582)). Im vorliegenden Fall jedoch ist die Klägerin als GmbH nicht als solche Gegenstand der Rechtsberatung. Diese bezog sich auf ein nicht gesellschaftsrechtliches Immobiliengeschäft. Der Bereich, in dem ein Anwaltsvertrag mit dem Gesellschafter Schutzwirkung für die GmbH entfaltet darf aber nicht vom originär gesellschaftsrechtlichen Bereich auf alle Geschäfte der GmbH ausgedehnt werden.

55 Dies würde zu einer vom BGH nicht judizierten grenzenlosen Haftung des Anwalts führen. Weiterhin war Hr. Tierlieb als angestellter Geschäftsführer viel weniger mit der Klägerin als GmbH verbunden, als dies bei einem Gründungsgesellschafter der Fall ist, eine gleiche rechtliche Bewertung verbietet sich daher. Im Fall *BGH, NJW 1974, 134* äußert sich der BGH vorsichtig bejahend hinsichtlich der Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich eines Anwaltsvertrags, wenn der Gläubiger und der geschädigte Dritte wirtschaftlich identisch sind. Er lässt die Frage jedoch offen. Das Verfahren handelte von einem Geschäftsführer und Alleingesellschafter einer GmbH. Diese GmbH soll durch die Folgen der Zwangsvollstreckung gegen den Geschäftsführer und Alleingesellschafter als Privatperson geschädigt worden sein. Auch hier kann kein Bezug zum hier vorliegenden Fall hergestellt werden. Insbesondere sind die Klägerin und Hr. Tierlieb nicht wirtschaftlich identisch, da Hr. Tierlieb als angestellter Geschäftsführer kein Alleingesellschafter war. Die angegebenen Verweise auf die Rechtsprechung des BGH können die in der Klage geltend gemachten Ansprüche nicht stützen. Sie sind insbesondere sachfremd und weisen eine vom vorliegenden Fall gänzlich abweichende Struktur auf. Der BGH lehnt eine Einbeziehung der GmbH in den Schutzbereich eines Anwaltsvertrags mit dem Gesellschafter grds. ab, dies muss erst Recht für den angestellten Geschäftsführer gelten (vgl. BGH, NJW 1986, 581 (582)).

56 e. Auch war die vermeintliche Gläubiger- und Leistungsnähe für den Beklagten in keinem Fall erkennbar. Er muss auf Grund seiner Kenntnis des § 10 Geschäftsführervertrag davon ausgehen Hr. Tierlieb persönlich und in dessen

Interesse zu beraten. Weiterhin erklärt die Klägerin in der Klageschrift (Rn. 63), dass Hr. Tierlieb sich persönlich auf Kosten der Klägerin habe beraten lassen dürfen, wenn seine Stellung als Geschäftsführer betroffen gewesen sei. Als Geschäftsführer administrierte Hr. Tierlieb die Anmietung der neuen Immobilie und ging dabei das Risiko persönlicher Haftung ein. Es bestand daher ein Bezug zu seiner Geschäftsführerstellung. Dass auf dem Lindener Wochenmarkt damit eine Rechtsberatung gem. § 10 Geschäftsführervertrag vorlag, darf damit wohl als zugestanden gelten. Dass Dritte in den Vertrag mit einzubeziehen seien, war für den Beklagten nicht erkennbar.

- 57 f. Mangels wirksamer Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrags zwischen Hrn. Tierlieb und dem Beklagten steht der Klägerin kein Unterlassungsanspruch zu.
- 58 V. Hilfsweise beruft sich die Klägerin auf einen quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch aus §§ 1004, 823 II BGB analog i.V.m. §§ 43a II BRAO, 203 I Nr. 3 StGB gegen den Beklagten auf Einhaltung seiner anwaltlichen Schweigepflicht.
- 59 a. Unabhängig von einer Wertung dieses rechtlichen Konstrukts besteht der Anspruch schon nicht, da die Klägerin in keinem Fall anspruchsberechtigt ist. Wie bisher erläutert war die Klägerin nicht Mandantin des Beklagten während der Rechtsberatung auf dem Lindener Wochenmarkt, ebenso bestanden zu ihren Gunsten keine Rücksichtnahmepflichten des Beklagten aus anderen Rechtsgründen. Sowohl Berechtigter an Geheimnissen gem. § 203 I Nr. 3 StGB, als auch Gläubiger einer Schweigepflicht i.S.d. § 43a II BRAO ist ausschließlich Hr. Tierlieb. Zugestanden wird der Klägerin, dass § 43a II BRAO ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB ist, die das besondere Vertrauen des Mandanten schützt (Rn. 69 der Klageschrift). Mandant war jedoch ausschließlich Hr. Tierlieb, die Klägerin kann sich auf den o.g. Anspruch daher nicht berufen.

- 60 b. Gleiches gilt für § 203 I Nr. 3 StGB. Auch darauf kann die Klägerin keinen Anspruch gegen den Beklagten stützen, dessen Mandantin sie gerade nicht war.

Franz Justus

Franz Justus

Rechtsanwalt

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| KLAGEANTRAG..... | 1 |
| BEGRÜNDUNG | 2 |
| Sachverhalt..... | 2 |
| Rechtliche Würdigung..... | 4 |
| A. Prozessuales..... | 4 |
| B. Materielles Recht..... | 7 |
| I. Keine Schweigepflicht..... | 8 |
| II. Entbindung Schweigepflicht..... | 10 |
| III. Kein Vertrag zu Gunsten Dritter..... | 11 |
| IV. Kein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter..... | 16 |
| V. Kein quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch..... | 21 |

L I T E R A T U R

- Baumbach, Adolf / Lauterbach, Wolfgang / Albers, Jan / Hartmann, Peter* ZPO, 71. Auflage, München 2013
Zitiert in: Rn. 16, 18
- Lachmann, Jens-Peter* Unternehmensgeheimnisse im
Zivilrechtsstreit, dargestellt am Beispiel
des EDV-Prozesses, in NJW 1987, 2206
Zitiert in: Rn. 16
- Gießler, Oliver* Die BGH-Rechtsprechung. Materielle
Rechtmäßigkeit und prozessuale
Verwertungsbefugnis. Fazit. , in NJW
1977, 1185
Zitiert in: Rn. 16
- Haertlein, Lutz* Beteiligung Dritter am Rechtsstreit -
Streithilfe und Streitverkündung, in JA
2007, 10
Zitiert in: Rn. 16
- Henssler, Martin / Prütting, Hans* BRAO Kommentar, 3. Auflage, München
2010
Zitiert in: Rn. 24
- Jauernig, Othmar* BGB Kommentar, 14. Auflage, München

| | |
|--|---|
| | 2011 Zitiert in: Rn. 48, 49 |
| <i>Rauscher, Thomas / Wax, Peter / Wenzel, Joachim</i> | Münchener Kommentar ZPO I, 4. Auflage, München 2012 Zitiert in: Rn. 18 |
| <i>Palandt, Otto</i> | BGB Kommentar, 70. Auflage, München 2011 Zitiert in: Rn. 41 |
| <i>Prütting, Hanns / Gehrlein, Markus</i> | ZPO, 3. Auflage, München 2011 Zitiert in: Rn. 17, 18 |
| <i>Schlosser, Peter</i> | Anwaltliches Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, in NJW 2002, 1376 Zitiert in: Rn. 42 |
| <i>Thomas, Heinz / Putzo, Hans</i> | ZPO, 33. Auflage, München 2012 Zitiert in: Rn. 18 |

RECHTSPRECHUNG

- BGHZ 8, 72 – Zitiert in Rn. 18
- BGHZ 38, 110 – Zitiert in Rn. 18
- BGHZ 111, 168 – Zitiert in Rn. 15
- BGH, NJW 1974, 134 – Zitiert in Rn. 54, 55
- BGH, NJW 1986, 581 – Zitiert in Rn. 54, 55
- BGH, NJW 1987, 371 – Zitiert in Rn. 15
- BGH, NJW 1991, 229 – Zitiert in Rn. 18
- BGH, NJW 1999, 954 – Zitiert in Rn. 19
- BGH, NJW 2008, 2245 – Zitiert in Rn. 47
- BGH, NJW 2008, 2716 – Zitiert in Rn. 15
- BGH, NJW-RR 2009, 1148 – Zitiert in Rn. 15
- BGH, NJW-RR 2011, 907 – Zitiert in Rn. 18
- BVerfGE 10, 177 – Zitiert in Rn. 23
- KG Berlin, NJW 1972, 1909 – Zitiert in Rn. 23
- OLG Düsseldorf, MDR 1951, 681 – Zitiert in Rn. 24